



Druck von Hesse & Becker in Leipzig.



Die

22
R

Wechselstempelmarke,

ihre Verwendung und ihre Entwerthung.

Für den Illustrierten Anzeiger bearbeitet.

von

H. Hartung,

Reichsbank-Assistent.

Gratis-Beilage

zu Nr. 6, Jahrgang 1878, des „Illustrierten Anzeigers für Contor und Bureau“.

[Verlag von Commissionsrath Henze in Neuschönfeld bei Leipzig.]



Es ist Thatsache, daß die Zahl der aus Unkenntniß der einschlagenden Bestimmungen begangenen Verstöße gegen das Wechselstempelgesetz eine enorme Höhe erreicht. Der Richter belegt, nach dem Rechtsfalle, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht vor Strafe schütze, das beabsichtigte Unterlassen der Besteuerung mit derselben Buße, welche die in unabsichtlicher Weise unvorschriftsmäßig bewirkte Stempelung nach sich zieht. Da nun diese Strafe in der Erlegung des 50fachen Betrages des hinterzogenen (d. h. vielleicht nur nicht formrichtig verwandten) Stempelwerthes besteht, welche von jedem Einzelnen zu tragen ist, der während des Zeitraums, in welchem der Wechsel mangelhaft versteuert war, am Umlaufe desselben Theil nahm, — so ist es befremdlich, daß die genaue Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht durch die Vermittlung des guten Lehrmeisters Schaden in weitere Kreise gedrungen ist. Dies läßt sich nur durch den Umstand erklären, daß eine im Verhältniß zur Zahl der umlaufenden Wechsel nur äußerst geringe Ziffer von Stempelhinterziehungen zur Kenntniß der Behörden gelangt, sowie ferner dadurch, daß der unrichtig gestempelte Wechsel während der Dauer seines Umlaufs in vielen Fällen in die Hand eines mit dem Gesetze vertrauten Geschäftshauses oder Bankinstitutes kommt, welches nachträglich noch die ordnungsmäßige Stempelung veranlaßt und dadurch die fahrlässigen Vorwänner vor Schaden bewahrt. Wenn man bedenkt, daß in den meisten der erwähnten Fälle die den vollen Stempelbetrag darstellenden Marken vorhanden waren, und daß fast stets nur die Form, in welcher sie verwendet wurden, eine unrichtige war, daß also — da nach dem Gesetze Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als überhaupt nicht verwendet angesehen werden — die unvorschriftsmäßig aufgetriebenen oder entwertheten Marken einen vollkommen verlorenen Geldbetrag darstellen, so dürfte es sich schon aus diesem Gesichtspunkte der Mühe verlohnen, die Vorschriften über Entwerthung der Stempelmarken an der Hand von erläuternden Beispielen einem größeren Publikum vorzuführen.

Die Kenntniß derjenigen Klassen von Wechseln und wechselähnlichen Papieren, welche in Deutschland der Stempelsteuer unterliegen, darf als eine allgemeine vorausgesetzt werden. Wünder bekannt sind aber, wie erwähnt, die Bestimmungen über die Art und Weise der Besteuerung, über den Modus der Verwendung und Entwerthung von Wechselstempelmarken. Hierüber bestimmt das Gesetz Folgendes:

„Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am obern Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

In jeder einzelnen der aufgetriebenen Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Masur, Durchstreichung oder Uberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist, (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

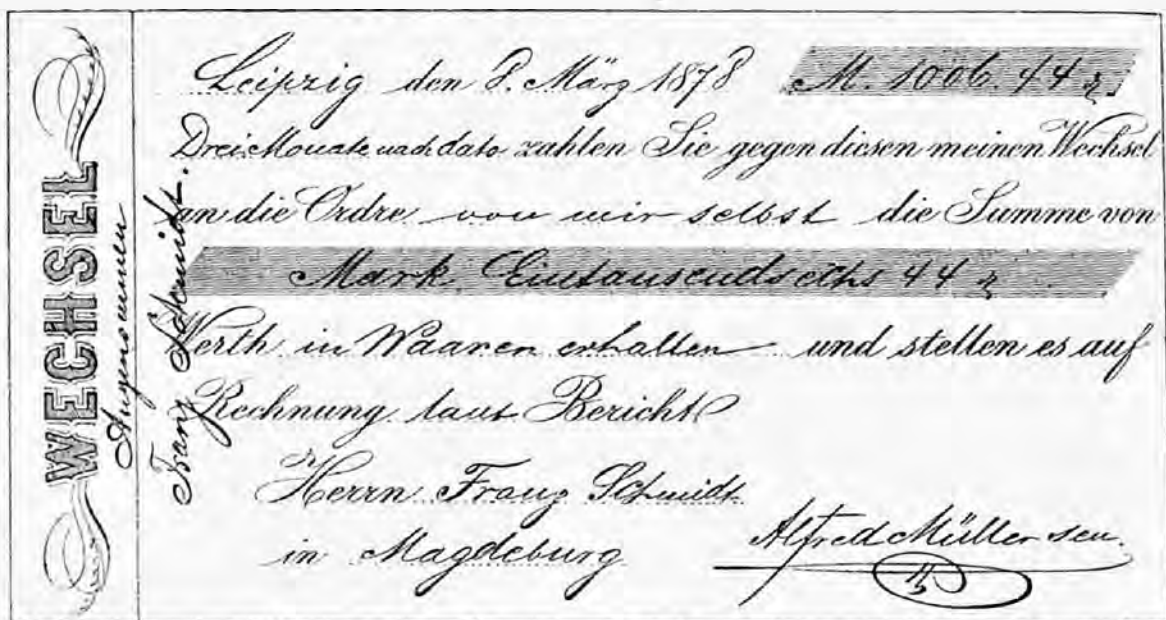
Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und December durch 7^{ter}, 8^{ter}, 9^{ter}, 10^{ter}.“

Die Stempelsteuer beträgt für Wechsel bis 150 *M* einschließlich 10 *ℳ*, im Uebrigen für je 300 *M* oder deren Theil 15 *ℳ*. Für Wechsel, welche in ausländischer Valuta ausgestellt sind, besteht eine eigene Reduktionskala, nach welcher deren Besteuerung eintretenden Falls zu bewirken ist. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß der jetzige, sich noch an die Thalerwährung anlehrende Tarif bald verschwindet und an seine Stelle eine die Markwährung, resp. das Decimalsystem berücksichtigende Bestimmung tritt.

Ueber die Zeit, in welcher die Steuer vermittelt Entwerthung von Stempelmarken zu entrichten ist, bestimmt das Gesetz, daß zu stempeln sei, bevor ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wird; es soll jedoch dem Einen wie dem Andern gestattet sein, den ungestempelten Wechsel lediglich zur Accept-Einholung zu versenden. Acceptirt alsdann aber der Bezogene, so hat er den Wechsel vor der Rückgabe an den eigentlichen Inhaber zu stempeln, oder er muß die Rückseite des acceptirten Wechsels dergestalt durchkreuzen, daß eine weitere Indossirung desselben nicht möglich ist. Dem Aussteller oder ersten inländischen Inhaber würde es alsdann zufallen, eine gestempelte Kopie oder ein zweites Exemplar des acceptirten Wechsels in Umlauf zu setzen. Daß sogenannte Sola-Wechsel (eigene Wechsel) unter allen Umständen vom Aussteller zu stempeln sind, wird aus Vorstehendem klar geworden sein.

Alle diese Bestimmungen klingen einfach und leicht verständlich, sie enthalten jedoch ein ganzes Pandämonium von halb ausgesprochenen Details und den Keim zu sehr vielen Flüchtighkeitsfehlern, so daß nur bei besonderer Aufmerksamkeit die Absicht der einzelnen Bestimmung zu erkennen ist. Vieles ist nur angedeutet, anderes nur vermittelt combinirten Schlusses erkennbar, manches endlich noch vollkommen zweifelhaft, so daß auf einige Bestimmungen das in jüngster Zeit vielgebrauchte Schlagwort vom Kaufschuttparagraphen nicht unpassend anwendbar ist. Wir werden an einzelnen Beispielen die Handhabung dieser Bestimmungen zeigen und dabei auf die Vieldeutigkeit mancher Sätze in denselben zurückkommen.

Nehmen wir an, der nachfolgend abgebildete Wechsel läge zur Besteuerung vor (s. Fig. 1).



[Fig. 1.]

Der Aussteller würde denselben correct folgendermaßen (s. Fig. 2^a) zu stempeln haben, vorausgesetzt, daß nicht der Bezogene bei der Acceptation die Besteuerung wie nachfolgend (Fig. 2^b) bewirkt hat. Die verwendeten Stempelmarken kleben, wie die Abbildungen zeigen, am oberen

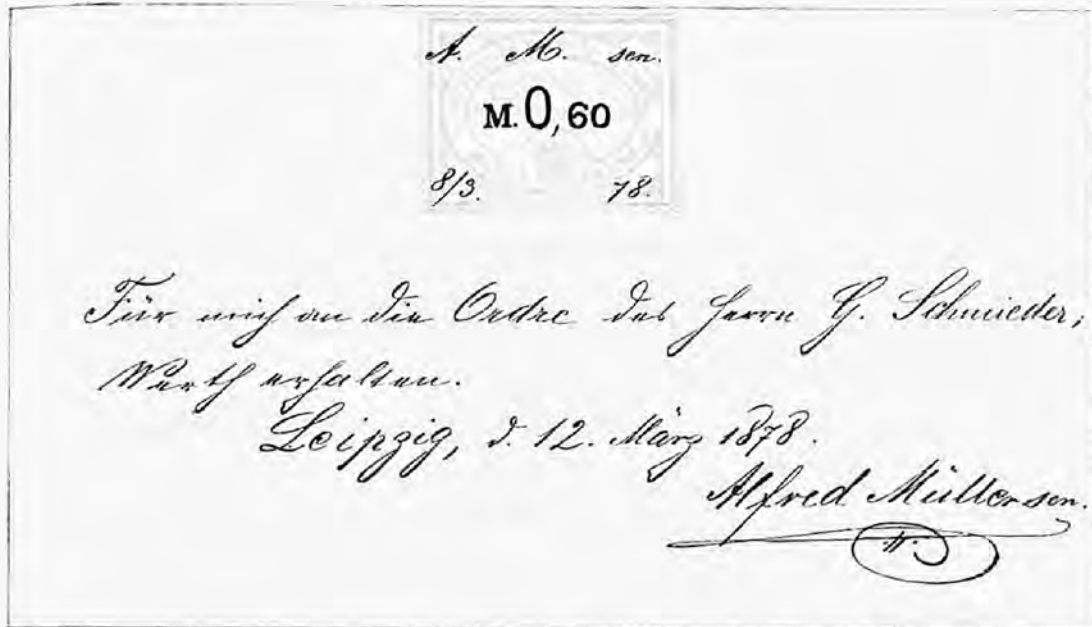


[Fig. 2^a.]



[Fig. 2^b.]

Kante der Rückseite des Wechsels. Welcher der vier Ränder für den oberen zu halten ist, läßt das Gesetz unangefprochen, und in Folge dessen kann die Marke sowohl an der einen, wie an der andern schmalen Seite des Wechsels gültig angeklebt werden, ja es wäre sogar unanfechtbar richtig, wenn Jemand auf den Einfall käme, seine Stempelmarke am Rande derjenigen langen Seite aufzukleben, welche auf der Vorderseite den oberen Rand des Wechsels bildet. (Fig. 3.)



[Fig. 3.]

Freilich wäre das ein äußerst unpraktisches Verfahren, da der Raum dann nur für wenige Indossamente ausreichen würde. — Der Wechselansteller oder der Acceptant hätte nun bei der Versteuerung seines Wechsels in den sehr häufig vorkommenden Fehler verfallen können, die Stempelmarken nicht unmittelbar am Rande, sondern in einer kleinen Entfernung von demselben aufzukleben, etwa folgendermaßen (Fig. 4) :



[Fig. 4.]

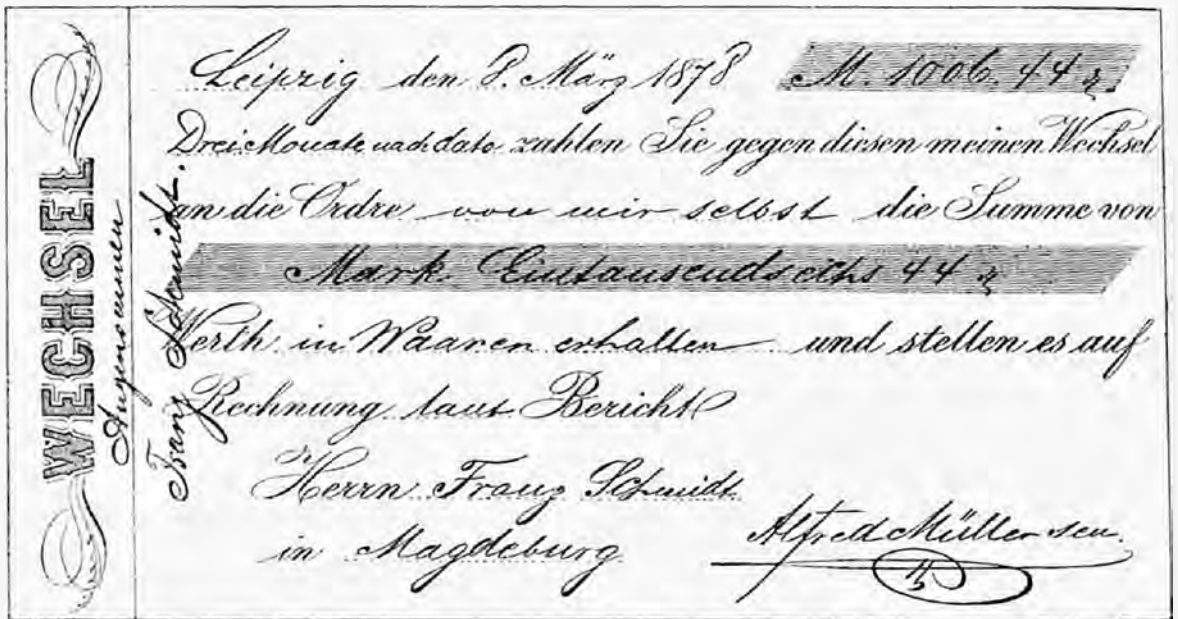
Diese Verwendung des Stempels würde, selbst wenn sonst alle Formen genau erfüllt wären, eine unvorschriftsmäßige sein und dem Aussteller, dem Acceptanten und allen ihren Nachmännern für den Fall, daß der Wechsel in die Hände der Steuerbehörde oder des Gerichts käme, die Strafaufgabe von 30 M (50 mal 60 Pf) zuziehen. Das Gesetz will die Stempelmarken am oberen Rande des Wechsels (d. h. unmittelbar an demselben) dergestalt aufgeklebt wissen, daß kein Raum zur Niederschrift eines Vermerkes offen bleibt. Es kommt also ganz auf die individuelle Ueberzeugung des Richters oder Stempelschalks an, ob er einen Raum von etwa 1 Centimeter Breite für genügend zur Niederschrift eines Blanko-Giros hält. Da nun, wie bereits erwähnt, „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als überhaupt nicht verwendet gelten“, so würde jede Person, welche sich am Umlaufe des Wechsels betheiligt hat, zu bestrafen sein, wenn nicht ein Nachmann des Ausstellers die fehlerhafte Verwendung der Marken entdeckt und durch nachträgliche ordnungsmäßige Versteuerung oberhalb seines Giro wenigstens sich und die späteren Inhaber vor Schaden bewahrt.

Es wäre nun möglich, daß ein Wechselansteller nur selten Gelegenheit gehabt hat, eine Wechselurkunde in den Verkehr zu bringen, und daß er deshalb irrtümlich sein Giro auf die Rückseite des Wechsels setzt, ohne denselben vorher gestempelt zu haben, und erst später auf seinen Irrthum aufmerksam wird. In diesem Falle würde er vielleicht versuchen, seinen Fehler dadurch

Ueber die Zeit, in welcher die Steuer vermittelt Entwerfung von Stempelmarken zu entrichten ist, bestimmt das Gesetz, daß zu stempeln sei, bevor ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wird; es soll jedoch dem Einen wie dem Andern gestattet sein, den ungestempelten Wechsel lediglich zur Accept-Einholung zu versenden. Acceptirt alsdann aber der Bezogene, so hat er den Wechsel vor der Rückgabe an den eigentlichen Inhaber zu stempeln, oder er muß die Rückseite des acceptirten Wechsels dergestalt durchkreuzen, daß eine weitere Indossirung desselben nicht möglich ist. Dem Aussteller oder ersten inländischen Inhaber würde es alsdann zufallen, eine gestempelte Kopie oder ein zweites Exemplar des acceptirten Wechsels in Umlauf zu setzen. Daß sogenannte Sela-Wechsel (eigene Wechsel) unter allen Umständen vom Aussteller zu stempeln sind, wird aus Vorstehendem klar geworden sein.

Alle diese Bestimmungen klingen einfach und leicht verständlich, sie enthalten jedoch ein ganzes Pandämonium von halb ausgesprochenen Details und den Keim zu sehr vielen Flüchtighkeitsfehlern, so daß nur bei besonderer Aufmerksamkeit die Absicht der einzelnen Bestimmung zu erkennen ist. Vieles ist nur angedeutet, anderes nur vermittelt combinirten Schlusses erkennbar, manches endlich noch vollkommen zweifelhaft, so daß auf einige Bestimmungen das in jüngster Zeit vielgebrauchte Schlagwort vom Hautschudparagrafen nicht unpassend anwendbar ist. Wir werden an einzelnen Beispielen die Handhabung dieser Bestimmungen zeigen und dabei auf die Vieldeutigkeit mancher Sätze in denselben zurückkommen.

Nehmen wir an, der nachfolgend abgebildete Wechsel läge zur Besteuerung vor (s. Fig. 1).



[Fig. 1.]

Der Aussteller würde denselben correct folgendermaßen (s. Fig. 2^a) zu stempeln haben, vorausgesetzt, daß nicht der Bezogene bei der Acceptation die Besteuerung wie nachfolgend (Fig. 2^b) bewirkt hat. Die verwendeten Stempelmarken kleben, wie die Abbildungen zeigen, am oberen



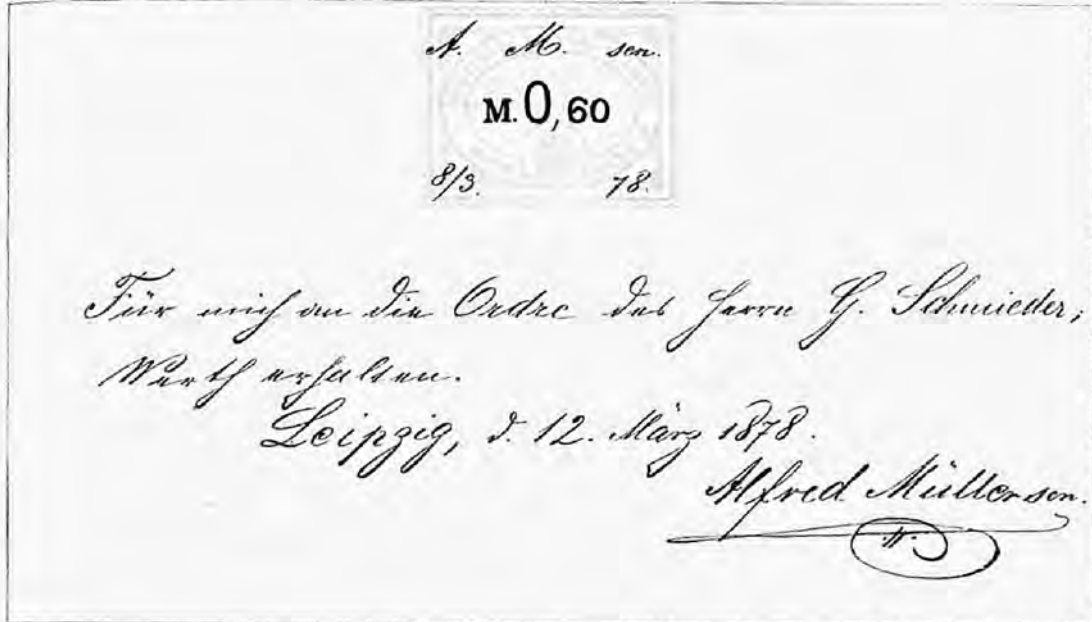
[Rückseite des Wechsels.]

[Fig. 2^a.]



[Fig. 2^b.]

Rande der Rückseite des Wechsels. Welcher der vier Ränder für den oberen zu halten ist, läßt das Gesetz unausgesprochen, und in Folge dessen kann die Marke sowohl an der einen, wie an der andern schmalen Seite des Wechsels gültig aufgeklebt werden, ja es wäre sogar unanfechtbar richtig, wenn Jemand auf den Einfall käme, seine Stempelmarke am Rande derjenigen langen Seite aufzukleben, welche auf der Vorderseite den oberen Rand des Wechsels bildet. (Fig. 3.)



[Fig. 3.]

Freilich wäre das ein äußerst unpraktisches Verfahren, da der Raum dann nun für wenige Indossamente ausreichen würde. — Der Wechsellaussteller oder der Acceptant hätte nun bei der Versteuerung seines Wechsels in den sehr häufig vorkommenden Fehler verfallen können, die Stempelmarken nicht unmittelbar am Rande, sondern in einer kleinen Entfernung von demselben aufzukleben, etwa folgendermaßen (Fig. 4):



[Fig. 4.]

Diese Verwendung des Stempels würde, selbst wenn sonst alle Formen genau erfüllt wären, eine unvorschriftsmäßige sein und dem Aussteller, dem Acceptanten und allen ihren Nachmännern für den Fall, daß der Wechsel in die Hände der Steuerbehörde oder des Gerichts käme, die Strafaufgabe von 30 M (50 mal 60 P) zuziehen. Das Gesetz will die Stempelmarken am oberen Rande des Wechsels (d. h. unmittelbar an demselben) dergestalt aufgeklebt wissen, daß kein Raum zur Niederschrift eines Vermerkes offen bleibt. Es kommt also ganz auf die individuelle Ueberzeugung des Richters oder Stempelfiskals an, ob er einen Raum von etwa 1 Centimeter Breite für genügend zur Niederschrift eines Blanko-Giros hält. Da nun, wie bereits erwähnt, „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als überhaupt nicht verwendet gelten“, so würde jede Person, welche sich am Umlaufe des Wechsels betheiligt hat, zu bestrafen sein, wenn nicht ein Nachmann des Ausstellers die fehlerhafte Verwendung der Marken entdeckt und durch nachträgliche ordnungsmäßige Versteuerung oberhalb seines Giro wenigstens sich und die späteren Inhaber vor Schaden bewahrt.

Es wäre nun möglich, daß ein Wechsellaussteller nur selten Gelegenheit gehabt hat, eine Wechselurkunde in den Verkehr zu bringen, und daß er deshalb irrtümlich sein Giro auf die Rückseite des Wechsels setzt, ohne denselben vorher gestempelt zu haben, und erst später auf seinen Irrthum aufmerksam wird. In diesem Falle würde er vielleicht versuchen, seinen Fehler dadurch

zu repariren, daß er sein Giro anstreicht, unter demselben die Stempelmarke anbringt und nun unter dieser von Neuem girirt (Fig. 5).



[Fig. 5.]

Man könnte, gestützt auf den Passus im Gesetz „wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist“, diese Verwendung vielleicht für richtig halten, indessen hat das königliche Obertribunal in Berlin, als letzte Instanz für Preußen, entschieden, daß ein derartiges Verfahren unzulässig sei, und daß der Aussteller, welcher seinen Wechsel ohne vorausgegangene Stempelung girirt hat, denselben überhaupt nicht wieder gültig versteuern könne. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob diese Rechtsansicht vom künftigen Reichsgericht getheilt werden wird, so wird doch der Aussteller eines Wechsels bis zur Schaffung eines andern Präjudizes gut thun, wenn er den Wechsel auf's Neue ausschreibt, da er sich sonst — in Preußen wenigstens — der Verurtheilung zur Stempelstrafe aussetzt. Ist dies in einem besonders schwierigen Falle (vielleicht bei schon geschehener Annahme) nicht gut thunlich, so ließe sich die drohende Strafe vielleicht dadurch umgehen, daß der Aussteller am entgegengesetzten Rande des Wechsels die Marken aufklebt und darunter indossirt, während er das erstere Giro total unleserlich macht, etwa durch schwarzen Ueberdruck. Freilich stellt ihn dies Verfahren vor einer eventuellen Verurtheilung keineswegs ganz sicher. Unbedingt falsch würde es dagegen sein, wenn der Aussteller im gegebenen Falle die vergessene Stempelmarke nachträglich über sein durchgestrichenes Giro setzen wollte (s. Fig. 6).



[Fig. 6.]

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Marke auf einer leeren Stelle kleben müsse; es darf also kein Vermerk irgend welcher Art, sei es auch nur ein Kreuz, sich unter der Stempel-

marke befinden. Aus diesem Grunde erscheint es räthlich, die früher vorgeschriebene und deshalb jetzt noch häufig angewandte Durchkreuzung der leeren Stellen neben der oder den Marken zu unterlassen, da man sich dadurch der Möglichkeit beraubt, im Falle einer irthümlich in zu niedrigem Betrage erfolgten Stempelung des Wechsels eine Marke neben die bereits vorhandenen kleben zu können. Hier ist es wohl am Platze, einer Unsitte zu gedenken, die einen erfindungsreichen Lithographen zum Vater hat. Dieser hat nämlich, nachdem sein Wisz durch die Ausschmückung der Vorderseite eines Wechselsformulars noch nicht erschöpft war, sich der Rückseite zugewandt und hier den genialen Einfall gehabt, diejenige Stelle, wo in der Regel die Stempelmarke klebt, durch ein schraffirtes Rechteck zu bezeichnen, welches von seinen beiden Diagonalen durchkreuzt wird. Diese ganz zwecklose Einrichtung giebt in manchen Fällen entschieden Veranlassung zu Weiterungen, denn wenn es schon zweifelhaft erscheint, ob die Marke hier auf einer leeren Stelle im Sinne des Gesetzes klebt, so veranlaßt das Diagonalen-Kreuz sehr oft noch die Täuschung, als sei es mittelst Tinte hergestellt.

Man hat aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen ferner die Consequenz herleiten zu müssen geglaubt, daß die Stempelmarke unmittelbar auf dem Wechsel kleben müsse, d. h. so, daß kein fremder, trennender Gegenstand sich zwischen Marke und Wechsel befinden dürfe. Das letztere würde der Fall sein, wenn Jemand aus irgend einer Ursache einen bereits gestempelten Wechsel umschreibt und die auf demselben befindliche Marke nicht ablöst, sondern herausschneidet und zusammen mit dem daran haftenden Stück des alten Wechsels auf den neuen aufklebt. Es ist, wie erwähnt, zweifelhaft, ob hierdurch die Versteuerung vorschriftsmäßig bewirkt sei, und man wird diese Manipulation auch schon deshalb vermeiden müssen, weil aus dem Aussehen der Marke der Verdacht entstehen kann, dieselbe sei schon einmal verwandt worden.

Wechsel, welche vom Auslande nach Deutschland kommen, tragen, wenn sie in die Hand des ersten inländischen Inhabers gelangen, in der Regel schon ein oder mehrere Indossamente. Der inländische Inhaber würde in diesem Falle die Versteuerung des Wechsels in der Weise zu bewirken haben, daß er unmittelbar unter dem letzten ausländischen Giro seine Marken aufklebt und unter diese dann seinen weiteren Vermerk (Giro oder Quittung) setzt (Fig. 7).

Payer à l'ordre de Messrs.
Carlo Ricozzi & Co., valeur en
compte.

Lyon, le 4. juin 1878.

de faulnickta

Pagate all'ordine dei
Signori Müller & Co. valuta
in conto

Milano, li 4. luglio 1878.

Carlo Ricozzi & Co.



Um die Ordre der Herren
Schulze & Söhne. Werth
erhalten.

Berlin, den 7. Juli 1878.

Müller & Söhne.

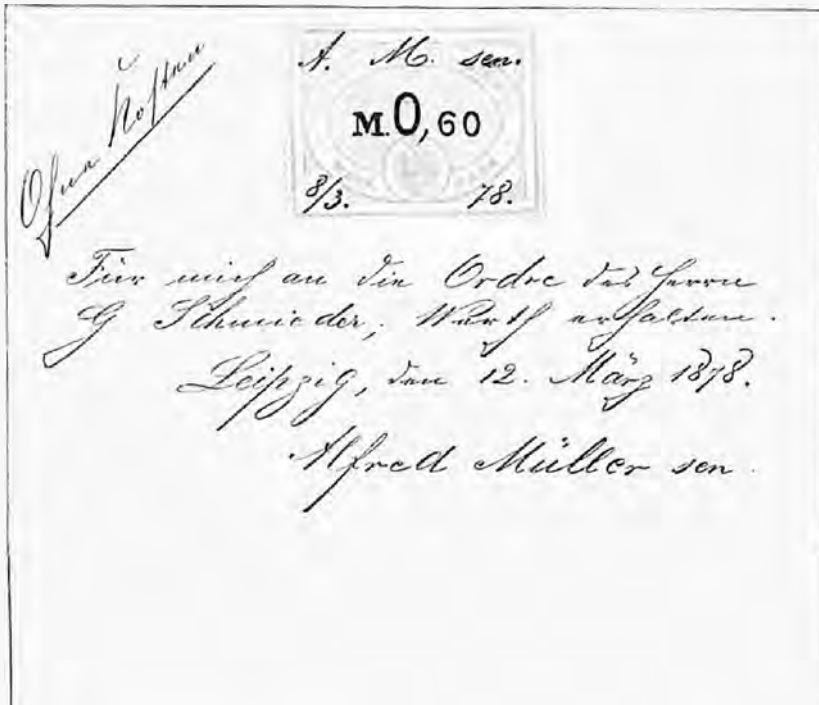
Auch hierbei ist die Vorsicht zu beachten, daß die Marke auf einen leeren, unbeschriebenen Raum geklebt wird; doch soll — nach einem im Verwaltungswege von den betreffenden Behörden eingeholten Bescheide — ein etwa vom letzten Giro herrührender, unwesentlicher Schnörkel ohne Gefahr für die gültige Besteuerung von der Stempelmarke bedeckt werden können (Fig. 8).



Fig. 8.1

Ist indessen diese Aushilfsmaßregel zu umgehen, so wird man gut thun, auch im erwähnten Falle eine leere Stelle für die Marke zu wählen. Der erste inländische Inhaber hat Veranlassung, Sorgfalt darauf zu legen, daß die Stempelung des Wechsels unmittelbar unter dem letzten ausländischen Giro nicht verabsäumt wird, da die folgerichtige Anwendung des oben angeführten Rechtspruches des Königlich Preussischen Obertribunals, nach welchem der Wechsellaussteller die unterlassene Stempelung vor Niederschrift des Indossaments nicht nachholen könne, hier zu dem Schlusse führt, daß der Wechselinhaber, welcher girirt, ohne vorher gestempelt zu haben, den Wechsel nicht mehr gültig versteuern kann. Die Bestimmung im Gesetz, daß die Stempelmarke unter dem letzten — natürlich bei Erwerbung des Wechsels vorhandenen — Vermerk (d. h. hier das ausländische Indossament) aufzukleben sei, führt, zusammengehalten mit der in § 6 des Stempelgesetzes ausgesprochenen Verpflichtung des Wechselinhabers, die Steuer zu entrichten, bevor er den Wechsel aus den Händen giebt (d. h. girirt) zu demselben Schlusse. Selbstverständlich fällt die Verpflichtung des ersten deutschen Inhabers zur Stempelung des Wechsels weg, wenn dieser schon vorher ordnungsmäßig versteuert war, und zwar ist dies n. a. der Fall, wenn ein ausländischer Inhaber die Besteuerung mittelst deutscher Stempelmarken bewirkt hat. Man nahm früher vielfach an, daß die Stempelverwendung Seitens eines Ausländers überhaupt unzulässig sei, indessen ist in neuerer Zeit die Frage vom Reichskanzler im oben erwähnten Sinne entschieden worden. Dester's ist der vom Auslande eingehende Wechsel schon vom inländischen Acceptanten versteuert worden, oder es hat diejenige inländische Mittelsperson, welche die Accepteinholung besorgte, die Stempelmarken aufgeklebt und cassirt, — ein Fall, auf welchen wir behufs Untersuchung seiner Zulässigkeit weiter unten zurückkommen. In allen diesen Fällen ist der erste inländische Inhaber von der Entrichtung der Stempelabgabe seinerseits befreit.

Hat das Aufkleben der Stempelmarken, gleichgültig ob bei inländischen oder ausländischen Wechseln nach den bisher entwickelten Grundsätzen stattgefunden, so soll der jeweilige Wechselinhaber „sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben“ niederschreiben. Hieraus ist zu folgern, daß neben der Stempelmarke kein schriftlicher Vermerk irgend welcher Art stehen darf, daß also ein Wechselinhaber in Stempelstrafe verfällt, der — wie dies häufig geschieht —, den Beisatz „ohne Kosten“ oder dergl. ganz oder theilweise auf den Raum setzt, welcher leer neben der Marke sich befinden soll (Fig. 9.)



[Fig. 9.]

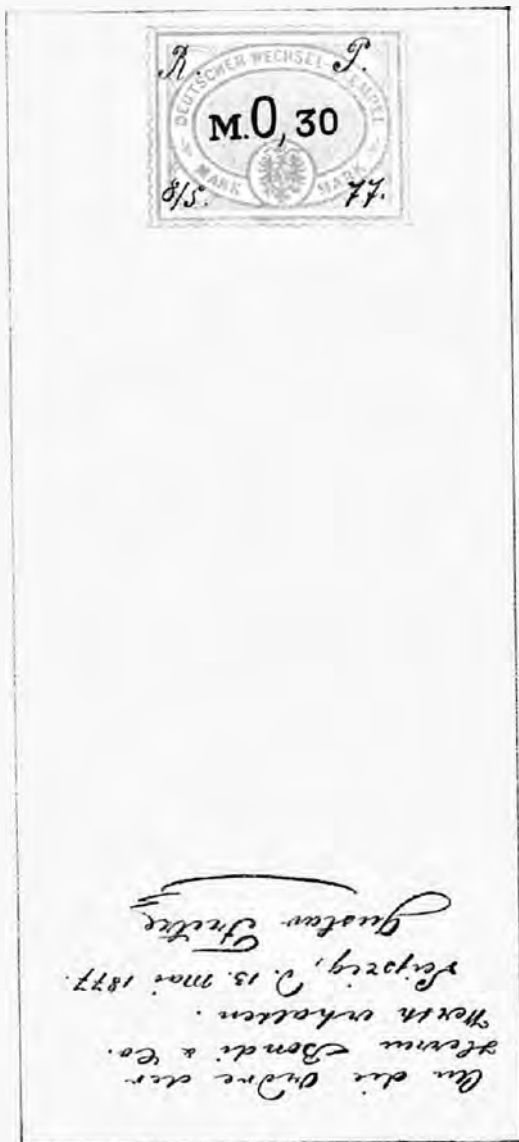
Ein bloßes Kreuz dürfte indessen nicht als ein schriftlicher Vermerk gelten, umso mehr, als die Durchkreuzung des Raumes neben den Marken früher vorgeschrieben war. Es geht aus obigem Passus ferner hervor, daß es unzulässig ist, wenn eine (vorher vergessene) Stempelmarke nachträglich an ihre Stelle geklebt wird, durch den Umstand aber, daß nicht mehr genügend Raum für dieselbe vorhanden ist, zum Theil das bereits auf dem Wechsel befindliche Giro verdeckt. (Fig. 10.)



[Fig. 10.]

Das Indossament soll unterhalb der Stempelmarke, diese aber auf einer leeren Stelle stehen; beides ist hier nicht der Fall.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Wechsel, welcher vom Aussteller ordnungsmäßig gestempelt war, vom Remittenten mittelst eines Giro weiter gegeben wird, welches derselbe aus Unkenntniß nicht unter die vom Aussteller aufgeklebte Marke, sondern an den gegenüberliegenden Rand des Wechsels niederschreibt. (Fig. 11.)



[Fig. 11.]

Zu diesem Falle käme es bei der Beurtheilung der Straffälligkeit der Wechselverbundenen darauf an, ob dem Aussteller die Beweisführung gelingt, daß seine Marke richtig und rechtzeitig verwandt wurde; geschah dies, so haben der Remittent und seine Nachmänner die Stempelstrafe verwirkt.

Das Stempelgesetz bestimmt, daß dem Aussteller eines inländischen Wechsels gestattet sein solle, den mit Giro noch nicht versehenen Wechsel ungestempelt zum Zwecke der Annahme zu versenden und zu präsentiren. Wohnt nun in einem solchen Falle der Bezogene im Auslande und stempelt dieser bei der Acceptation den Wechsel nach den Gesetzen seines Wohnorts mittelst fremder Stempelmarken, und zwar — wie z. B. in Oesterreich — so, daß diese Marken am Rande der Rückseite des Wechsels kleben, so wird es dem Aussteller bei der Zurückkunft des Wechsels unmöglich sein, seine Verpflichtung, den Wechsel durch Aufkleben deutscher Marken am obern Rande zu stempeln, zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht entschieden noch, denn das Gesetz gestattet nur dann, die deutsche Stempelmarke nicht am obern Rande gültig zu verwenden, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist. Eine ausländische Stempelmarke kann als ein schriftlicher Vermerk aber wohl kaum angesehen werden. Man sieht, daß die gesetzlichen Bestimmungen hier eine bedenkliche Lücke aufweisen und daß die Praxis der Gerichte bei Beurtheilung derartiger Fälle begreiflicherweise eine sehr verschiedenartige sein muß. Der Aussteller hat hier wiederum nur die Wahl zwischen zwei Auskunftsmitteln, nämlich dem, seine Stempelmarke und sein Giro an denjenigen Rand des Wechsels zu setzen, welcher dem, an welchem die fremde Marke klebt, entgegengesetzt ist, oder aber die Rückseite des Wechsels zu durchkreuzen und ein ordnungsmäßig zu versteuerndes Duplikat desselben auszuschreiben. Unbedenklich richtig ist es, für den Fall, daß neben der ausländischen Marke noch hinreichend Platz für die deutsche ist, die letztere neben ersterer, natürlich unmittelbar an den Wechselrand zu kleben (Fig. 12 und 13).



[Fig. 12.]



[Fig. 13.]

Die in ordnungsmäßiger Weise aufgeklebten Marken sind nun in jedem Falle zu entwerthen, d. h. mittelst Niederschrift der Anfangsbuchstaben von der Firma desjenigen, welcher die Marken verwendet, sowie des Datums der Verwendung in arabischen Ziffern auf jede einzelne der Marken für weitere Verwerthung unbrauchbar zu machen. Das Gesetz bestimmt nun vor allen Dingen, daß jene Buchstaben und Ziffern mittelst „deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Nasur, Durchstreichung oder Uberschrift“ niedergeschrieben sein sollen. Diese Bestimmung ist die Quelle zu unendlich vielen kleinen Quälereien und Aergernissen, denn es ist leicht begreiflich, daß die Ansichten darüber, ob ein Buchstabe oder eine Ziffer deutlich geschrieben sei, unter Umständen sehr weit auseinandergehen können. Derjenige, welcher das Schriftzeichen auf die Marke gesetzt hat, wird nicht begreifen können, wie man seine Buchstaben für undeutlich halten könne, während sein Nachmann wiederum Gelegenheit nimmt, zu bezweifeln, daß irgend ein Mensch solche Kratzfüße zu entziffern im Stande sei. Bei den Buchstaben liegt der Grund zur Meinungsverschiedenheit öfters darin, daß derjenige, welcher die Marke verwendet, dasjenige besitzt, was man eine „ausgeschriebene Hand“ zu nennen pflegt, daß also seine Schrift im Zusammenhange wohl leserlich ist, während sich die einzelnen Buchstaben wegen ihrer Verschiedenheit von den Grundformen schwer erkennen lassen. Wenn gar, wie es häufig geschieht, der Inhaber einer Firma seine vielleicht an sich schon recht unleserliche Unterschrift in Extractivform auf die Stempelmarke setzt und so in des Wortes extremster Bedeutung eine Namenschißre zu Stande bringt, welche nur einem Menschen — ihm selbst — nicht räthselhaft ist, so darf er sich nicht wundern, wenn die Marke als nicht deutlich cassirt gilt und ihm die Stempelstrafe zuzieht. Es empfiehlt sich für Leute, welche viel und schnell zu schreiben gewohnt sind, das Geschäft des Entwerthens der

Stempelmarken einer andern, jüngern Person zu überlassen, welcher die Grundformen der Buchstaben noch mehr gegenwärtig sind, und welche vermöge langsameren Schreibens auch deutliche Buchstaben zu liefern im Stande ist. Mindestens nehme man sich bei der Kassation von Marken eine Minute Zeit, da mit Recht Gericht und Steuerbehörde flüchtig hingeworfene, auf mehrere Buchstaben passende Schriftzüge als nicht dem Gesetze entsprechend erachten müssen. — Wie bei den Buchstaben, so läßt auch bei den Ziffern die Deutlichkeit recht oft zu wünschen übrig, mehr aber noch kommt bei diesen die Correctur vor. Da das Gesetz gestattet, die Monatsnamen durch eine (arabische, nicht römische) Zahl zu ersetzen, welche die Nummer des Monats nach der Ordnung im Kalender angibt, da diese Ziffer aber keineswegs Allen sehr geläufig ist, so wird in dieser Beziehung mancher Irrthum unterlaufen, den zu berichtigen Jedermann gern geneigt ist — man corrigirt einfach die falsche Zahl. Nachfolgende Abbildung (Fig. 14.) zeigt eine Marke, auf welcher ursprünglich der 12. Oktober mit $\frac{12}{8}$ bezeichnet war, und erst später ist aus der 8 eine 10 gemacht. Jedermann passirt das kleine Malheur, welches für beistehende Marke verhängnißvoll war (Fig. 15); er hat im Januar noch die alte Jahreszahl im Sinne und bemerkt seinen Fehler erst, wenn (in unserem Falle) schon ein Theil der unglücklichen 7 auf dem Papiere stand. In Fig. 16 hat der Acceptant eines auf drei Monate Dato ausgestellten Wechsels denselben für einen späteren Verfalltag acceptirt, als der Context angiebt; der Aussteller möchte beide Angaben in Uebereinstimmung bringen und ändert das Ausstellungsdatum ab; was ist nun nach seiner Meinung natürlicher, als daß er die Kassationsziffern ebenfalls abändert und die $\frac{4}{11}$ in eine $\frac{27}{11}$ verwandelt.



[Fig. 14.]



[Fig. 15.]



[Fig. 16.]

Kasuren und Durchstreichungen kommen weniger häufig, als Correcturen vor, weil sie zu sehr in das Auge springen. Dagegen sind Ueberschriften (besonders das sogenannte Nachziehen), sehr beliebt und zwar ist daran nicht so oft die Absicht schuld, aus einem Buchstaben durch geschicktes Uebermalen einen andern zu machen, als vielmehr die — Tinte. Hat nämlich Jemand eine recht blasse, verschwindende Tinte gewählt, so ist es nach einigen Wochen nur geübten, scharfen Augen möglich, auf der Stempelmarke unterscheidbare Schriftzeichen zu entdecken, und der dormalige Inhaber des Wechsels ist gar zu gern geneigt, den schwachen Zügen mit besserer Tinte nachzuhelfen. Leider wird nur dies Mittelschen von den Nachmännern gar zu oft entdeckt, und das Kunstwerk war vergebens. Einer Kasur sieht es täuschend ähnlich, wenn die Stempelmarke (vielleicht schon vor ihrem Verkauf) etwas abgeschabt ist oder wenn zwei Marken theilweise zusammengestekt und nur unter Beschädigung einer Schauseite zu trennen waren. Man wird beim Kauf von Marken derartige Exemplare zurückweisen müssen, da ein Ersatz für unbrauchbar gewordene Stempelmarken nur dann geleistet wird, wenn der Schaden, dessen Veranlassung nur Zufall oder Versehen sein darf, mindestens 3 Mark beträgt und wenn der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen nach der Entdeckung angemeldet worden ist. Das eben Gesagte gilt insbesondere auch für zerrissene Stempelmarken oder solche, welche erheblich defekt sind, denn es ist immerhin nicht ganz unzweifelhaft, ob nicht der eine oder der andere Richter eine Verstärkung mittelst derartiger Marken als ungenügend betrachtet, da das Stempelgesetz doch immer nur neue und unbeschädigte Marken meinen kann.

Von den Beispielen, welche das Gesetz für die Entwerthung der Marken mittelst Niederschrift von Anfangsbuchstaben giebt, ist das letzte, **N. B. B.** für „Norddeutsche Vereinsbank“, nicht ganz unbedenklich. Nach der Schreibweise dieser Firma wäre wohl die Meinung berechtigt, daß eine Kassation durch die Buchstaben **N. B.** genügend sei; wenn das Gesetz trotzdem **N. B. B.** setzt, so tritt hier ein neues Moment hinzu: das Auseinanderziehen zusammengesetzter Worte für die Zwecke der Kassation. Aber auch dieses ist nicht consequent durchgeführt, sonst hätte unbedingt **N. D. B. B.** gesetzt werden müssen. Die gesetzliche Bestimmung ist hier demnach sehr wenig deutlich, denn nirgends ist gesagt, daß es im Belieben desjenigen, welcher die Marke verwendet, stehen soll, ob er **N. B.** oder **N. B. B.** setzen wolle. Immerhin ist es rathsam, bei Firmen, welche zusammengesetzte Worte enthalten, die Anfangsbuchstaben aller ursprünglich selbstständigen Worte auf die Marke zu bringen, da es gestattet ist, mehr als das nothwendig Erfor-

verliche auf die Stempelmarke zu schreiben. Freilich ist auch diese Bestimmung äußerst dehnbar, denn der erläuternde Zusatz „z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern“ giebt eben nur eine Directive, schließt aber keineswegs aus, daß noch andere Schriftzeichen auf der Marke stehen dürfen, welche den Charakter einer Vervollständigung der nothwendig erforderlichen nicht haben. Das dürfte dann allerdings zu dem Resultate führen, daß man ungenirt alte Marken neu verwendet, indem man die ursprünglichen Buchstaben F. C. M. für Fr. Carl Meinert einfach durch Zusatz eines D. (F. C. M. D.) für den Namen Carl Max Dypenheim zurechtstugt — das F. wird als ein erlaubtes Mehr betrachtet. Selbstverständlich ist dies unzulässig. Indessen gehört die interessante Frage hierher, ob es gestattet sein soll, daß ein Wechsellaussteller, dem vom Acceptanten ein mit Annahmeerklärung versehenes Blanket zugestellt wurde, auf welchem der Wohnort des Bezogenen als Ausstellungsort aufgedruckt ist, diesen Wechsel mit einer Stempelmarke versteuert, auf der nicht der A u s s t e l l u n g s o r t, sondern der thatsächliche Wohnort des Ausstellers mittelst eines Anfangsbuchstabens bezeichnet ist. Dieser Fall ist deshalb nicht selten, weil früher die Bezeichnung des Wohnortes auf der Marke vorgeschrieben war und sich eine einmal angenommene Gewohnheit schwer ausmerzt. Fig. 17^a zeigt die Marke wie sie formrichtig cassirt sein müßte (der Wechsel ist als von Leipzig datirt gedacht), Fig. 17^b zeigt die Cassation Seitens des in Magdeburg wohnhaften Ausstellers. Eine liberale richterliche Beurtheilung wird jedenfalls diese Stempelung als correct auffassen.

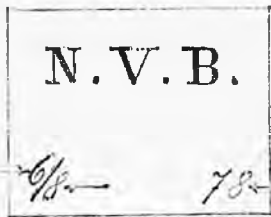


[Fig. 17^a.]



[Fig. 17^b.]

Eine Bestimmung, welche sehr dazu angethan ist, dem Publikum über manche Klippe bei der Entwerthung der Stempelmarken hinwegzuhelfen, wird leider noch nicht genug beachtet. Es ist diejenige, daß es zulässig sein soll, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Anfangsbuchstaben der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. So wird es besonders mancher Actien-Gesellschaft, welche auf Grund eines bekannten Paragraphen des Handelsgesetzbuches der Welt durch eine endlose Firma zu imponiren sucht, ermöglicht, alle Anfangsbuchstaben der letzteren in vorschriftsmäßiger Weise auf die Marke zu bringen, was mittelst der Feder nur umständlich und auf Kosten der Deutlichkeit möglich wäre. Jedes größere Institut oder Geschäftshaus besitzt jetzt einen eigens angefertigten Stempel, dessen Platte in Form und Größe einer Stempelmarke gleichkommt (Fig. 18). Man hat alsdann nur Datum und Jahreszahl mit der Feder auszufüllen. Stempel, welche auch noch zum Druck dieser beiden letzten Vermerke vermöge verstellbarer Typen geeignet sind, sollten die Möglichkeit einer undeutlichen Zahl ausschließen, indessen ist dies keineswegs immer der Fall und es empfiehlt sich, hierfür Schreibschrift anzuwenden. Mindestens sollte es nicht vorkommen, daß jene Cassationsvermerke durch eine unglückliche Einrichtung des Stempels gerade auf die Stelle gesetzt werden, welche in Schwarzdruck den Geldbetrag der Marke angiebt, da hier natürlich die Wirkung der Stempelfarbe eine ganz intensive sein müßte, um den Vermerk deutlich erscheinen zu lassen (Fig. 19).



→ zeigt das mit der Feder Auszufüllende an.

[Fig. 18.]



[Fig. 19.]

Zweifellos wird, wenn die Ziffern undeutlich und selbst mittelst der Loupe nicht festzustellen sind, eine richterliche Verurtheilung zu gewärtigen sein, besonders wenn — wie es thatsächlich vorkommt — die Verkennung des ganzen Zwecks der Kassation so weit geht, daß auf der (rothen) Marke eine blaßrothe Stempelfarbe als Kassationsmittel verwandt wird. Nach kurzer Zeit, bei einem etwas mißlungenen Abdruck des Stempels sogar sofort, sind auf der so verwandten Marke nur rothe Flecken erkennbar, die schriftartigen Characteren kaum ähnlich sehen. Selbstverständlich ist eine derartige Stempelverwendung nicht formrichtig. Ein sächsisches Gericht hat in einer bezüglichen Entscheidung besonders anempfohlen, nur dunkle Farben, in erster Linie schwarz, zur Herstellung des Kassationsvermerks zu benutzen, und diese Mahnung zur Wahl von intensiven, dauernden Farben für solche Zwecke (zu welchen das vielgebrauchte ölige hellblau nicht gehört) dürfte wohl zu beachten sein.

Zu Besorgnissen hat diejenige Art der Entwerthung Anlaß gegeben, bei welcher ein ovaler Firmenstempel, der zu beiden Seiten über die Marke hinausragt, angewendet wird (Fig. 20). In Preußen ist wiederholt eine derartige Stempelverwendung — allerdings unter der Herrschaft der früheren strengen Praxis — für unzulässig erklärt worden; in anderen Bundesstaaten hat man sie passiren lassen, ohne indessen damit ihre Berechtigung zuzugestehen. Zu empfehlen ist diese Art der Kassation schon deswegen nicht, weil der Firmenstempel den Raum der Marke gewöhnlich derartig in Anspruch nimmt, daß die Ziffern für Datum und Jahreszahl klein und undeutlich werden müssen. Ganz falsch ist es, wenn zwei Marken mittelst eines Stempelabdrucks entwerthet werden sollen (Fig. 21), ein Modus, mit dem auch gewöhnlich eine Dekonomie in den Zahlen parallel läuft, insofern, als die Ziffern des Vermerks auf beide Marken vertheilt werden. Das Gesetz spricht ausdrücklich aus, daß jede einzelne Marke die vorgeschriebenen Schriftzeichen tragen müsse.



[Fig. 20.]



[Fig. 21.]

Da jede Durchkreuzung der Marke, selbst wenn sie Schriftzeichen nicht berührt, unzulässig ist, so wäre nachfolgende Marke (Fig. 22) unrichtig kassirt. —



[Fig. 22.]

Ferner ist es nicht mehr, wie früher, gestattet, die vier letzten Monate des Jahres nach den lateinischen Ordnungszahlen, welche ihre Namen bilden, mit 7^{ber}, 8^{ber}, 9^{ber} und 10^{ber} zu bezeichnen, ein Fehler, der beispielsweise in Elsaß-Lothringen eben so häufig vorkommt, als die — gleichfalls verpönte — Verwendung von römischen Ziffern zur Entwerthung.

Hat in allen, bisher angeführten Fällen eine unrichtige oder im Geldbetrage zu niedrige oder endlich überhaupt keine Versteuerung des Wechsels stattgefunden, so ist es Pflicht jedes einzelnen Wechselinhabers, dieselbe nachzuholen. Er hat zu diesem Zweck seine Marke unmittelbar unter das Giro seines Vormanns aufzukleben und für sich zu kassiren (Fig. 23^a).



An den Vordr. des Herrn F. Baer.
Wurff erfüllt.
Berlin, den 12. Juni 1878.
F. C. Meinert.



Ordre sur Tit. d'Alsace Lorraine, Wurff
erfüllt.
Berlin, den 13. Juni 1878.
F. Baer.

[Fig. 23^a.]



nachgeklebt
von F. Baer.

An den Vordr. des Herrn F. Baer.
Wurff erfüllt.
Berlin, den 12. Juni 1878.
F. C. Meinert.

[Fig. 23^b.]

Ordre sur Tit. d'Alsace Lorraine, Wurff
erfüllt.
Berlin, den 13. Juni 1878.
F. Baer.

Unrichtig und nutzlos wäre es, wollte er die Marke an einen andern Ort, z. B. an den obern Rand neben die Marke eines Vormanns bez. des Ausstellers kleben und mit seinem eigenen Namen kassiren (Fig. 23^b). Er so wenig als irgend ein Anderer wird durch dies Verfahren von der Stempelstrafe befreit. In einem derartigen Falle müßte stets die Marke ihrem Platze entsprechend kassirt werden. Selbstverständlich muß in allen Fällen die Stempelmarke chronologisch in die Reihe der Indossamente hineinpasseu, d. h. sie darf nicht später, als das nachfolgende, nicht früher als das vorausgehende Giro datirt — bei Marken am obern Rande nicht früher als der Ausstellungstag des Wechsels — kassirt sein. Die vom ersten Giranten auf der vorhin erwähnten Zeichnung verwandte Marke ist deshalb ungültig, weil sein Giro ein früheres Datum trägt als die Marke, er also nicht mehr Inhaber des Wechsels war, als er denselben versteuerte. — Ist bei der Besteuerung eines Wechsels ein geringerer Betrag, als der entfallende, in Marken verwendet, so hat der Nachmann nur den fehlenden Theil nachzustempeln. Ebenso ist es bei Benutzung gestempelter Blankets gestattet, den etwa fehlenden Betrag durch Stempelmarken — natürlich auf der Rückseite des Wechsels — zu ergänzen. Beträgt in beiden Fällen der Fehlbetrag nur 5 *S*, so muß eine 10 Pfennig-Marke verwendet werden, da Marken geringeren Betrages nicht existiren.

Ein Punkt, über welchen das Gesetz bedauerlicher Weise vollständig schweigt, ist der, ob es gestattet sein soll, daß ein vom Auslande in das Inland zum Accept versandter, noch unversteuerter Wechsel von derjenigen Person gültig gestempelt werden darf, welche, ohne Wechselinhaber im Sinne des Gesetzes zu sein, die Accepteinholung besorgt. Wird diese Frage verneint, so würde, wenn der Bezogene sich weigert, sein Accept auf einen ungestempelten Wechsel zu setzen, augenblicklich überhaupt keine Person vorhanden sein, welche zur Stempelung berechtigt wäre, der Wechsel müßte also unacceptirt in das Ausland zurückkehren. (Allerdings bleibt dem Verwahrer immer noch der Ausweg offen, die Wechselmarke mit den Buchstaben der Firma des zum Accept bereiten Bezogenen zu kassiren.) Wenn nun auch das Königl. Preussische Obertribunal in einem gegebenen Falle — allerdings nur beiläufig — ausgesprochen hat, daß eine derartige Besteuerung nicht dem Gesetze entspreche, so ist nur zu wünschen und sogar mit allem Grund zu hoffen, daß das künftige Reichsgericht diesen Spruch nicht zu dem seinigen macht. Denn wenn schon nach § 5 des Stempelgesetzes Jeder, welcher den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, dessen Firma also nicht immer aus dem Wechsel ersichtlich ist, zur eventuellen Besteuerung verpflichtet ist, wenn ferner nach § 12 der Verwahrer eines zum Accept gesandten unversteuerten Wechselbelegemplares, wenn er dies gegen Vorlegung eines andern, gleichfalls nicht versteuerten Exemplares ausliefert, strafbar bez. zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichtet ist, so läßt sich ja doch nur annehmen, das es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, den Verwahrer zur Stempelung im oben erwähnten Falle zu berechtigen.

Es ist überhaupt für die richtige Interpretation eines derartigen Gesetzes, wie es das Wechselstempelgesetz und die zu demselben gehörigen Ausführungsbestimmungen sind, zwingende Nothwendigkeit, daß durch einen, für den ganzen Gebietskreis des Gesetzes gemeinsamen obersten Gerichtshof Präjudizien geschaffen werden, welche den untern Instanzen zur Richtschnur für eine gleichmäßige Rechtsprechung dienen. Bisher hat nun, da die Stempelhinterziehungsangelegenheiten vor die Gerichte desjenigen Staates gehören, in welchem die Defraudation entdeckt wird, ein jedes oberste Landesgericht nach verschiedenen Gesichtspunkten Recht gesprochen, und so sind viele, sich unter einander sogar widersprechende Präjudizien geschaffen worden, welche die allgemeine Unklarheit nur noch zu vermehren geeignet waren. Thatsache ist, daß in einzelnen Fällen eine Entwerthung z. B. in Preußen strafbar war, während andere deutsche Gerichte und Behörden eine Strafverfolgung nicht eintreten ließen; ebenso umgekehrt. Das künftige Reichsgericht dürfte hierin insofern Wandel schaffen, als die Richtung der Rechtsprechung bei den Gerichten erster Instanz eine einheitlichere wird. Allerdings bleibt trotzdem der Wunsch noch sehr gerechtfertigt, daß das Stempelgesetz einer gründlichen Revision und Nachredaktion unterworfen werde, bei welcher die Härte der jetzigen Fassung vermieden, dagegen das Princip zum Ausdruck gebracht werde, daß es in zweifelhaften Fällen dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen bleiben soll, auf Strafe oder Freisprechung zu erkennen. Mit der Theorie, jeden möglichen Fall im Gesetz vorsehen zu wollen, hat man ja in mancher Hinsicht schon lange gebrochen; es dürfte an der Zeit sein, dies auch hier, wo der Richter sehr oft verurtheilen muß, trotzdem die Abgabe an den Staat, nur in nicht ganz richtiger Form, thatsächlich entrichtet worden ist, zur Anwendung zu bringen.